

Feststellung des Verzichts der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

Die Mercedes-Benz AG (bis Oktober 2019: Daimler AG) betreibt auf dem Gelände der ehemaligen Oberfeldweibel-Schreiber-Kaserne und deren ehemaligen Standortübungsplatz sowie der ehemaligen Schießanlage südlich der Gemeinde Immendingen ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes Prüf- und Technologiezentrum (kurz: PTZ) für die Fahrerprobung und Entwicklung von Kraftfahrzeugen. Die Kaserne und der Standortübungsplatz mit Schießanlage wurden im Zuge der Bundeswehrreform aufgegeben und einer zivilen Folgenutzung als Prüf- und Technologiezentrum der Mercedes-Benz AG zur Entwicklung neuer Kraftfahrzeuge und deren Komponenten zugeführt. Die offizielle Eröffnung des Prüf- und Technologiezentrums Immendingen erfolgte am 19.09.2018.

Das Prüfzentrum Immendingen umfasst im Wesentlichen Flächen des ehemaligen Standortübungsplatzes und der ehemaligen Schießanlage sowie Teilbereiche der ehemaligen Kaserne und dient der Optimierung von Verbrennungsmotoren, der Weiterentwicklung alternativer Antriebe und der Verbesserung von Fahrsicherheitssystemen. Zudem ermöglicht das Prüfzentrum die Nachbildung von realen Straßenkonfigurationen zur Verlagerung von Erprobungsfahrten auf öffentlichen Straßen in ein räumlich eigenständiges und abgegrenztes Prüfzentrum. Die Anlage umfasst verschiedene Prüfmodule für unterschiedliche Fahrerprobungen einschließlich deren Nebeneinrichtungen.

Die Ursprungsgenehmigung für das Prüfzentrum Immendingen der Mercedes-Benz AG (§ 4 BImSchG) wurde mit Genehmigungsbescheid vom 18.09.2014 (Az.: 57-106.11) durch das Landratsamt Tuttlingen erteilt. Seither folgten aufgrund von Anpassungen und Optimierungen der Planung verschiedene Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG, Anzeigen nach § 15 BImSchG sowie Baugenehmigungen für das Prüfzentrum.

Im Verlauf der Errichtung der Module des Prüfzentrums erfolgten, insbesondere aufgrund der tatsächlichen Gelände- und Untergrundgegebenheiten, zahlreiche zumeist geringfügige Anpassungen von Modulstrecken und -flächen in Bezug auf deren genaue räumliche Lage. Zudem wurden zum Erdmassenausgleich innerhalb des Prüfgeländes zahlreiche zusätzliche Aufschüttungen vorgenommen und die Böschungen der Prüfmodule zum Teil deutlich flacher profiliert. In diesem Zusammenhang wird auch die naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für alle zugelassenen und beantragten Änderungen seit 2014 aktualisiert und dabei auch die bauzeitlichen Eingriffe abschließend bewertet. Zudem haben sich die Nutzungsprofile an verschiedenen Modulen seit der Planung im Jahr 2013 geringfügig verändert.

Aus diesem Grund beantragt die Mercedes-Benz AG nun nach Abschluss der wesentlichen Bauarbeiten die Genehmigung für den tatsächlich errichteten Zustand des Prüfzentrums nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nummer 10.7 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Weiterhin besteht eine Vorprüfungspflicht aufgrund der zusätzlichen befristeten Waldinanspruchnahme (befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG).

Gegenüber der Waldumwandlungsgenehmigung aus 2014 wurden 1,48 ha zusätzlich befristet umgewandelt. Zur ursprünglichen Bilanzierung hat sich die Fläche der dauerhaften Waldumwandlung von ursprünglich 240,6 ha um 12,96 ha auf 227,6 ha reduziert, die Fläche der befristeten Waldumwandlung gem. § 11 LWaldG von ursprünglich 1,8 ha um 1,48 ha auf ca. 3,28 ha erhöht. Da es sich bei diesem Antrag lediglich um eine Berichtigung der Beantragung vom 30.01.2014 mit den nun konkret erfassbaren Waldumwandlungen handelt, besteht keine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Landratsamt Tuttlingen hat aufgrund seiner Prüfpflicht festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Im Rahmen der Erstgenehmigung 2014 wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, im Rahmen derer die Umweltauswirkungen des Vorhabens umfassend betrachtet und bewertet wurden. Die Umweltauswirkungen der Waldrodungen wurden im Rahmen der Bauleitplanung umfassend geprüft.

Bei den seither vorgenommenen Änderungen gegenüber dem geprüften und genehmigten Ausgangszustand handelt es sich nur um geringfügige Anpassungen im Bereich des aufgrund der genehmigten Nutzung ohnehin stark vorgeprägten PTZ-Geländes, z.B.:

- Geringfügige Anpassung des Zuschnitts der Prüfmodule
- Geänderte Betriebszeiten einzelner Module
- Umnutzung einzelner Module

Das PTZ wurde im September 2018 in Betrieb genommen; die erforderlichen und genehmigten Waldinanspruchnahmen und Bodeneingriffe wurden vollzogen. Das gesamte PTZ-Gelände liegt im Geltungsbereich zweier Bebauungspläne und ist damit bauplanungsrechtlich als Innenbereich zu beurteilen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen der Bauleitplanung vorgenommen. Im Rahmen des nunmehr vorliegenden Änderungsantrags wurde der Nachweis geführt, dass der auf Ebene der Bauleitplanung ermittelte Kompensationsbedarf sowie die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für den nunmehr ausgeführten Zustand ausreichend sind. Hierzu wurden u.a. die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung (Gestaltungs- und Wiederbegrünungs- sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne auf den aktuellen Planungsstand angepasst und bilanztechnisch berücksichtigt.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den bauleitplanerischen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierungen werden wiederum die beiden Geltungsbereiche der Bebauungspläne als Betrachtungsräume zugrunde gelegt. Die Bilanzierung erfolgt zudem getrennt für die beiden Aspekte Biotope und Arten sowie Boden (inkl. Grundwasser).

Für beide Bebauungspläne zusammengenommen verbleibt insgesamt ein Kompensationsüberschuss von rund 2 Millionen Ökopunkten.

Auch bei der Annahme von kleineren Fehlkalkulationen innerhalb der Bilanzierungen der Bebauungspläne oder bei kleineren nicht berücksichtigten Flächen, reicht die durch die Kompensationsmaßnahmen der Genehmigung 2014 bereitgestellte Ausgleichsleistung von zusammengenommen ca. 2 Millionen Ökopunkte bei weitem zur Vollkompensation aller Eingriffe aus.

Teilweise konnten die Eingriffe gegenüber der ursprünglichen Planung sogar reduziert werden, so konnte beispielsweise die eingezäunte Fläche verkleinert werden. Dadurch verringert sich der eingezäunte Bereich, der künftig für Wild als Äsungs- oder Einstandsflächen nicht mehr zur Verfügung stehen wird, um etwa 22 ha. Künftig werden Waldflächen am Talmannsberg, im Wildtierkorridor und im Eschental außerhalb der Einzäunung verbleiben, was das Lebensraumpotenzial für Wild verbessert. Mit dem Heranrücken des Zaunes im Wildtierkorridor an den Dauerlaufkurs vergrößert sich die frei passierbare und nutzbare Fläche und die Breite des Korridors, was sich tendenziell positiv auswirken wird.

Da beim Bau in einigen Bereichen andere Untergrundverhältnisse vorgefunden wurden und deutlich mehr nicht-tragfähiger Unterboden ausgebaut werden musste, der sich nicht zum Wiedereinbau im Bereich der Straßendämme eignete, und das Ziel, alle anfallende Erdmassen im Gelände zu belassen, weiterhin verfolgt wurde, mussten im Zuge der Bauarbeiten neue „selbständige Aufschüttungen“ bzw. dauerhafte Erdablagerungsflächen gefunden und angelegt werden. So wurden 21 zusätzliche Aufschüttungsflächen eingeplant und fünf genehmigte hinsichtlich der Ausführung zur Optimierung des Einbauvolumens angepasst.

Vor allem bedingt durch die neuen Erdlagerflächen ergibt sich zwar ein größerer Holzeinschlag im Gelände; dieser ist jedoch weitestgehend nur temporärer Art. Die Erdlagerflächen sind im Maßnahmenplan als Wiederaufforstungsflächen vorgesehen und auch viele der Böschungen werden als neue Waldränder, Sukzessionswälder oder mittels Anpflanzungen wieder in Richtung Wald i.S. des Waldgesetzes entwickelt.

Die befristete Waldumwandlungsfläche gemäß § 11 LWaldG hat sich somit leicht erhöht. In der Gesamtbilanz ist aber hinsichtlich der Waldflächen i.S. des Waldgesetzes und der forstwirtschaftlichen Aspekte keine Verschlechterung gegenüber der bereits genehmigten Anlage erkennbar.

Dafür konnte durch Optimierung des Zaunverlaufs sogar der Umfang der dauerhaft umgewandelten Waldfläche um ca. 13 ha im Vergleich zur ursprünglichen Planung reduziert werden.

Auch wenn die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (wie z.B. die sachgerechte Lagerung, kein Abtrag oder Befahren bei nassen Böden, kein Befahren außerhalb der Baustellenflächen, Bewässerung von Baustraßen bei trockener Witterung, Wiederandekung u.a.m.) und den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung auf das notwendige Maß reduziert wurden, hat sich der Eingriff bedingt durch den zusätzlichen Flächenbedarf für dauerhafte Bodenmieten (Aufschüttungen) und flachere Böschungsneigungen insgesamt etwas erhöht. Es wurde allerdings darauf geachtet, hierfür nur Flächen bereitzustellen, welche bereits im Rahmen der ursprünglichen Genehmigung als Bauflächen, Oberbodenlagerflächen oder temporäre Lagerflächen eingebracht bzw. bereits 2014 als Eingriffsflächen eingestuft wurden, oder Flächen, die von geringerem naturschutzfachlichen Wert und geringerem Lebensraumpotenzial sind. Darüber hinaus werden alle unversiegelten oder nur temporär betroffenen Flächen nach erfolgtem Eingriff wieder begrünt und naturschutzfachlich aufgewertet und übernehmen somit später wieder vielfältige Funktionen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Pflanzen und Tiere. Eine vollständige Kompensation der Eingriffe erfolgt schutzgutübergreifend beim Aspekt Biotope und Arten.

Das schalltechnische Gutachten wurde ebenfalls fortgeschrieben. Die Ergebnisse zeigen, dass sich in Bezug auf das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der bereits genehmigten Anlage ergeben.

Unverändert sind die Schallimmissionen an allen Immissionsorten am Tag und an der Mehrzahl der Immissionsorte auch in der Nacht irrelevant, d.h. sie unterschreiten die jeweiligen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm um mindestens 6 dB. An den übrigen Immissionsorten wird für die Gesamtbelastung (Zusatzbelastung und Vorbelastung) der Immissionsrichtwert der TA Lärm eingehalten, da die jeweiligen zulässigen Immissionskontingente unterschritten werden.

Unverändert unterschreiten auch die betriebsbedingten kurzzeitigen Spitzenpegel die Spitzenpegelbegrenzungen nach TA Lärm sowohl im Tag- als auch im Nachtzeitraum an allen Immissionsorten um mehr als 10 dB.

Die im Rahmen der Erstgenehmigung beauftragte Schalldauermessung ist implementiert und funktionstüchtig. Die Ergebnisse werden der Überwachungsbehörde regelmäßig in Form von Monatsberichten übermittelt.

Bei den Schutzgütern Menschen, Luft, Klima, Wasser, Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen. Bei den Schutzgütern Pflanzen und biologische Vielfalt, Tiere und Boden führen die Änderungen des Vorhabens zwar zu einer geringen Zunahme an Flächeninanspruchnahmen und damit zu einer leichten Zunahme an Eingriffen in Biotopflächen, Tierlebensräumen und Böden. Es finden jedoch keine neuen, schwerwiegenderen oder komplexeren Betroffenheiten und keine erheblichen Auswirkungen außerhalb des Planungsbereiches statt. Die zusätzlichen Eingriffe erfolgen alle in Flächen, die auch bereits durch die ursprüngliche Planung direkt oder indirekt betroffen waren. Gleichzeitig steigt mit der Zunahme der Flächeninanspruchnahme auch das Potenzial

an Kompensationsmaßnahmen. Alle Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter können mit den geänderten Maßnahmen kompensiert werden.

Bei den Schutzkriterien ergeben sich nur bei den Verlusten von FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten leichte Zunahmen, die jedoch mit den geplanten Maßnahmen um ein Vielfaches ausgeglichen werden können. Bei den gesetzlich geschützten Biotopen führen die Vorhabenänderungen zu einer leichten Verringerung der Verluste.

Erhebliche Beeinträchtigungen der benachbarten Natura 2000-Gebiete können nach wie vor ausgeschlossen werden.

Auch hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Aspekte führt das geänderte Vorhaben zu keiner anderen artenschutzrechtlichen Bewertung als das ursprünglich bereits genehmigte Vorhaben. Es werden keine zusätzlichen, neuen oder anderen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Im Laufe der weiteren Planungs- und Nutzungskonkretisierungen ergaben sich weitere Änderungen, die seit dem Genehmigungsbescheid vom 18.09.2014 bereits im Rahmen mehrerer immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungs- und Anzeigeverfahren oder baurechtlicher Genehmigungsverfahren behördlich geprüft und genehmigt wurden. Bereits im Rahmen dieser Genehmigungen wurden für die einzelnen Änderungsvorhaben jeweils „Allgemeine Vorprüfungen zur Feststellung der UVP-Pflicht“ durchgeführt, die bereits für sich genommen jeweils zum Ergebnis führten, dass keine UVP erforderlich ist.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass das nach den Bebauungsplänen festgesetzte Maß der baulichen Nutzung nicht voll ausschöpfen ist; die vorhabenbedingten Auswirkungen des Änderungsvorhabens und auch die zur Kompensation benötigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind demnach gegenüber denjenigen im Bauleitplanverfahren generell geringer.

Im Ergebnis bleibt damit festzustellen, dass das geänderte Vorhaben auch im Zusammenwirken mit den bereits genehmigten Änderungen keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und damit keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG.

Tuttlingen, den 26. September 2024

Landratsamt Tuttlingen
Untere Immissionsschutzbehörde